



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.07.2021
– Auszug aus Drucksache 18/17121 –**

**Frage Nummer 6
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis darüber, dass die zuständige örtliche Polizeidienststelle Herrn Hebner und dessen Familie von der Erstattung einer Anzeige nach einem Angriff mit einem Knüppel durch die Antifa im Frühjahr 2020 abgeraten hat (Offizialdelikt), welche Konsequenzen sind oder werden nun durch die Staatsregierung ergriffen und wird nach dem neuerlichen Angriff (Sachbeschädigung durch Drohungen am Wohnhaus der Familie Hebner) Herrn Hebner, der todkrank ist, und dessen Familie nun Polizeischutz in dieser besonderen Situation gestellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Grundsätzlich kann jedoch mitgeteilt werden, dass nach Einbindung des zuständigen Polizeipräsidiums Oberbayern Nord bislang kein Fehlverhalten auf Basis der vorliegenden Informationen festgestellt wurde.

Nachfolgende rechtsstaatlich vorgesehene Kontrollinstrumente, wie

- die Dienst- und Fachaufsicht,

- die Bearbeitung von Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten durch juristische Sachbearbeiter,
- die Ermittlungen bei Amtsdelikten durch kriminalpolizeiliche Fachdienststellen bzw. die Zentralstelle Dezernat 13 des Landeskriminalamts „Interne Ermittlungen“,
- die Prüfung der Sachverhalte durch Staatsanwaltschaften und unabhängige Gerichte,
- die Kontrolle durch das Innenministerium und das Parlament sowie die Öffentlichkeit

sichern eine effektive und transparente Aufarbeitung vorgebrachter Beschwerden oder Anzeigen.

Ergänzend wird noch auf den Bürgerbeauftragten der Staatsregierung hingewiesen. Dieser ist auch dafür zuständig, Kritik und Hinweise zur Arbeit der Bayerischen Polizei entgegenzunehmen.

Zu polizeilichen Schutzmaßnahmen werden grundsätzlich aus Gründen der Geheimhaltung keine Aussagen getroffen. Entsprechend kann die Frage nicht beantwortet werden.